

**Gesellschaftsvertrag
der Firma
Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH
(RITZ GmbH)
mit dem Sitz in Friedrichshafen**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Förderung der Wirtschaftlichkeit und des Wachstums von Unternehmen aus technologieorientierten Branchen, u.a. auch von Existenzgründern und jungen Unternehmen sowie klein- und mittelständischen Unternehmen,
 - b) der Bau, die Finanzierung und der Betrieb von Wissenschafts-, Innovations-, Start-Up- und Technologietransferzentren im Bodenseekreis; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und Betrieb eines Innovations- und Technologietransferzentrums in Friedrichshafen,
 - c) die Förderung branchenübergreifender Kooperationen, Forschungs- und Verbundprojekte sowie Netzwerkbildung, insbesondere zur Stärkung und Steigerung der Innovationskraft von klein- und mittelständischen Unternehmen in der Vierländerregion Bodensee,
 - d) das Marketing des Unternehmens.
- (2) Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft sonstige Dienstleistungen, die mit den in Absatz 1 aufgeführten Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere kann sie

- Einrichtungen und sonstige Infrastruktur bereitstellen,
- weitere Dienstleistungen anbieten,
- selbst Informationsveranstaltungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen anbieten und durchführen.

Sie arbeitet ergebnisorientiert.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Austritt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Eine Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines die Einziehung gemäß § 15 rechtfertigenden Grundes zulässig. Für die Abfindung des betroffenen Gesellschafters im Falle der Kündigung der Gesellschaft oder der Ausschließung gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind die Stadt Friedrichshafen und der Landkreis Bodenseekreis je zu gleichen Teilen.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar bewirkt und wird von den Gesellschaftern mit je einem Geschäftsanteil in Höhe von je 12.500 EUR gehalten.
- (4) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5

Geschäftskosten, Finanzierung

Zur Erfüllung der nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft übertragenen Aufgaben werden der Gesellschaft die entstehenden Aufwendungen ersetzt sowie weitere Mittel zur

Deckung des Liquiditätsbedarfes zur Verfügung gestellt. Die zu ersetzenden Aufwendungen sowie die benötigte Liquidität werden auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen wird, festgelegt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter, insbesondere mit Nießbrauchrechten, belastet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Geschäftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor dem Abschluss eines entsprechenden Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils ist möglich.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil sowie Teile eines Geschäftsanteiles („Beteiligung“) an einen Dritten zu veräußern, so haben die Stadt Friedrichshafen und der Landkreis Bodenseekreis ein Vorkaufsrecht. Die Ausübung erfolgt nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Beteiligung der Stadt Friedrichshafen und dem Landkreis Bodenseekreis durch ein einseitig notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb der Beteiligung anzubieten, dem als Anlage die no-

tariell beglaubigte Abschrift des Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem erwerbwilligen Dritten beigelegt sein muss („Angebot“). Das Angebot ist allen Gesellschaftern vorab auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail) vollständig in Kopie zu übersenden.

- b) Das Angebot muss unter Angabe eines Datums eine Angebotsfrist nennen, die nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als sechs Wochen betragen darf.
 - c) Zur Annahme des Angebots bedarf es der notariellen Beurkundung der Annahme.
 - d) Der veräußerungswillige Gesellschafter verzichtet auf den Zugang der Annahme innerhalb der Angebotsfrist. Der das Vorkaufsrecht ausübende Gesellschafter soll dem veräußerungswilligen Gesellschafter jedoch eine notariell beglaubigte Abschrift seiner beurkundeten Annahmeerklärung unverzüglich nach der Beurkundung der Annahmeerklärung durch eingeschriebenen Brief übersenden und die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich von der Ausübung des Vorkaufsrechts benachrichtigen.
 - e) Das Vorkaufsrecht kann insgesamt nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht insgesamt für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt, erlischt es insoweit.
- (6) Das Vorkaufsrecht gilt nicht, sofern Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zwischen oder auf Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen, des Landkreises Bodenseekreis oder zwischen oder auf mit den anderen Gesellschaftern im Sinne des § 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen übertragen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. die Geschäftsführung
 - 2. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung ertragswirtschaftlich auszurichten.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
- (4) Mit Geschäftsführern dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat.
- (5) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können diese Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein der Geschäftstätigkeit angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (8) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG der Gesellschafterversammlung zu berichten und das Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu unterrichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (9) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.
- (10) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen

Gesellschafter alle Informationen bereitzustellen, die diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Einzelheiten werden zwischen dem jeweiligen Beteiligungsmanagement und der Gesellschaft geregelt.

- (11) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen landes- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten.
- (12) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 9

Vertretung

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird im zweijährigen Rhythmus (Geschäftsjahr) abwechselnd durch den Landrat des Landkreises Bodenseekreis und den Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen übernommen. Der jeweils andere ist dann stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Den ersten Vorsitz übernimmt für den Zeitraum bis zum 31.12.2017 der Landrat des Landkreises Bodenseekreis.
- (2) Jeder Gesellschafter nimmt in der Person seines gesetzlichen Vertreters an der Gesellschafterversammlung teil. Der gesetzliche Vertreter kann einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Sofern der Fall eintritt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter in einer Gesellschafterversammlung gleichzeitig durch einen jeweils bevollmächtigten Vertreter vertreten werden,

bleibt die Aufteilung des Vorsitzes zwischen dem Landkreis Bodenseekreis und der Stadt Friedrichshafen gemäß Absatz 1 unberührt.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt, und erteilt Auskunft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Zwischen den beiden Gesellschafterversammlungen sollen höchstens zwei Wochen liegen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Jeder 1,00 Euro des Nennbetrags eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft gewährt eine Stimme; alle Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu übersenden.
- (10) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Abstimmungsweise widerspricht. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gegen ein schriftliches

Beschlussverfahren gilt eine Frist von fünf Werktagen ab Versand (Samstag zählt als Werktag). Die Stimmabgabe bei einem schriftlichen Beschlussverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Unterlagen zur Einleitung des schriftlichen Beschlussverfahrens erfolgen. Die schriftlichen Beschlüsse müssen der Textform des § 126 b BGB genügen.

- (11) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen insbesondere:
1. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 2. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist sowie die Einrichtung von Standorten/Geschäftsstellen;
 3. die Übernahme oder Erschließung neuer Aufgaben und Geschäftsfelder von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 4. die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und der der Wirtschaftsplanung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 6. die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 7. die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 8. die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer; Bestellung, Anstellung, Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge;
 9. die Entlastung der Geschäftsführer;

10. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
 12. Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 13. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen der Gesellschaft;
 14. dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte;
 15. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 16. die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen ferner die folgenden Angelegenheiten, soweit sie nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
 2. die Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme);
 3. die Verfügung über Wertpapiere;
 4. die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen;
 5. die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
 7. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen sowie anderer Dauerschuldverhältnisse;
 8. Vereinbarung oder Festsetzung sonstiger wesentlicher Entgelte für Leistungen der Gesellschaft (jährliches Entgelt);
 9. die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
 10. die Aufnahme von Darlehen und die Aufnahme von Kontokorrentkrediten;

11. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen (ausgenommen ist die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Beschäftigte der GmbH);
 12. die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen u. Spenden);
 13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 14. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall;
 15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft);
 16. der Verzicht auf mögliche Ansprüche beim Abschluss von Vergleichen;
 17. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten;
 18. sonstige Verträge von besonderer Bedeutung;
 19. Erhöhungen des Aufwands (Summe aller Aufwandspositionen);
 20. Schaffung von Personalstellen und Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal ab festzulegender Entgeltgruppe.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 12

Wirtschaftsplan

Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter gleichzeitig mit der Vorlage in der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter ist auch die beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor

der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschafter-sicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangen die Gesellschafter insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der öffentlichen Gesellschafter umgehend zuzuleiten.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die

beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.

- (6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale Betätigungsprüfung werden den Rechnungsprüfungsämtern der öffentlichen Gesellschafter bzw. beauftragten Rechnungsprüfern der öffentlichen Gesellschafter sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Gesellschaft hat den öffentlichen Gesellschaftern alle für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihr gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.
- (8) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 14

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 13 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen Stimmen beschließen.

- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter nicht mehr fähig, willens und bereit ist, die Gesellschaft und ihre Zwecke aktiv zu fördern oder sonst wie vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere entsprechend der nachfolgenden Auflistung vor:
 - a) Grobe und nachhaltige Verletzung wesentlicher Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft;
 - b) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil, soweit die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse;
 - d) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft sowie Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter oder
 - e) ein sonstiger in der Person des Gesellschafters liegender, seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird. Der Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger, in dessen Person ein wichtiger Grund für die Ausschließung vorliegt, sind zu einer solchen Übertragung des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (6) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund oder einer ersatzweisen Abtretung gemäß Absatz 5 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

- (7) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 3 und 5 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das sich aus § 16 ergibt.
- (8) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 16

Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund erhält der Gesellschafter als Abfindung lediglich seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils am 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig.

§ 17

Kapitalerhöhungen

- (1) Jeder Gesellschafter muss bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen zur Übernahme einer Stammeinlage zugelassen werden, die seinem Anteil an dem bisherigen Stammkapital entspricht. Die Ausübung des Bezugsrechts kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten erklärt werden. Die Gesellschafter können sich einvernehmlich auf abweichende Fristen für die Erklärung, ob ein Bezugsrecht ausgeübt wird, einigen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Übernahme einer zusätzlichen Stammeinlage.
- (2) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals ausgeschlossen werden, wobei der oder die betroffene(n) Gesellschafter dem Ausschluss jeweils zustimmen muss bzw. müssen. Die Ausschließung muss ausdrücklich ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (3) Üben Gesellschafter ihr Bezugsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so stehen die nicht ausgeübten Bezugsrechte den anderen erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an dem bisherigen Stammkapital zu.

§ 18

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

§ 19

Organisatorische Grundsatzentscheidungen

Bei grundsätzlichen und wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafter gegenseitig.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

